**Bitte erstellen Sie die Kostenrechnung in zeitlicher Reihenfolge!** *(die Zuständigkeit des Amtsgerichts oder Landgerichts brauchen Sie nicht zu beachten, die Anforderung der 2. „Gerichtskostenhälfte erfolgt beim Mahngericht)*

Geben Sie dabei auch die **Höhe der jeweiligen Mithaft** an. Beantworten Sie bitte zusätzlich unter Nennung der gesetzlichen Vorschriften folgende Fragen:

a) **Wann** sind die **Gebühren fällig**?

b) **Wer** ist der **Kostenschuldner**?

c) **Wie** werden die Kosten **eingefordert**?

Herr Braun, vertreten durch Rechtsanwalt Schwarz, beantragt gegen Frau Rot den Erlass eines Mahnbescheides wegen einer Forderung in Höhe von 5.650,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.03.2022. In dem Antrag steht des Weiteren, dass bei Widerspruch gegen den Mahnbescheid die Abgabe an das Landgericht als zuständiges Streitgericht beantragt wird.

Erwartungsgemäß legt Frau Rot, vertreten durch Rechtsanwalt Grün, Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein.

Nach Abgabe des Verfahrens an das zuständige Prozessgericht und Einreichung der entsprechenden Anspruchsbegründung beraumt das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung an. Zu diesem Termin erscheinen beide Parteien und es wird streitig verhandelt.

In diesem Verhandlungstermin erweitert Herr Rechtsanwalt Schwarz die Klage um einen weiteren Zahlungsbetrag in Höhe von 900,00 EUR.

Am darauffolgenden Tag übergibt Herr Rechtsanwalt Grün in der Geschäftsstelle der Abteilung einen Schriftsatz mit der Widerklage seiner Mandantin, mit der diese ihrerseits folgende Schadenersatzforderung geltend macht:

„Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 2.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.05.2022 zu zahlen.“

Es wird erneut ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt und es ergeht folgender Beweisbeschluss: „Die Sachverständige Martina Gründlich soll zur Behauptung des Klägers vernommen werden und wird zum Termin geladen. Der Kläger hat einen hinreichenden Kostenvorschuss in Höhe von 300,00 EUR zu leisten.“

In dem neuerlichen Verhandlungstermin erscheinen beide Parteien und die Sachverständige. Nach Vernehmung der Sachverständigen sowie Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien folgenden Vergleich:

„1. Die Beklagte zahlt an den Kläger 5.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.03.2022.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass damit alle gegenseitigen Ansprüche ausgeglichen sind.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits und dieses Vergleichs tragen der Kläger 40 % und die Beklagte 60 % …

Hinsichtlich der mitverglichenen bisher nicht anhängigen Ansprüche ergeht folgender Streitwertfestsetzungsbeschluss: „Der Vergleichswert übersteigt den Streitwert um 1.000,00 EUR.“

Folgende Zahlungen befinden sich in der Akte:

1. Aktenausdruck gem. § 696 Abs. 2 ZPO Blatt 3 der Akte
2. Aktenausdruck gem. § 696 Abs. 2 ZPO Blatt 6 der Akte
3. Gerichtskostenstempler Bl. 12 der Akte.
4. Sollstellungsbestätigung zur KSB-Nr. 1234567891012 Bl. I a der Akte
5. ZA II zu EGSTA-Nr. 220577799

**Hinweis:** Die Sachverständige macht eine Entschädigung in Höhe von 350,00 EUR geltend die auch antragsgemäß erstattet wird.